

Ort, Datum und Zeit und unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale (Stadien der Straftat, Teilnahmeformen und Konkurrenzen);

- die anzuwendenden Strafbestimmungen;
- die Bezeichnung des Gerichts, vor dem das Strafverfahren durchgeführt werden soll;
- ggf. die Entscheidung über die Fortdauer der U-Haft, der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter und der Sicherheitsleistung (vgl. Anm.2.2. und 2.3. zu § 188).

Der Beschluß muß so formuliert sein, daß er keine vorweggenommene Schuldfeststellung enthält.

1.2. Bezugnahme auf die Anklageschrift: Der Eröffnungsbeschluß kann durch einen entsprechenden Stempelaufdruck auf die Anklage erlassen werden. Damit bringt das Gericht zum Ausdruck, daß es den hinreichenden Tatverdacht (vgl. Anm. 3.1. zu § 187) und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung (vgl. Anm. 1.2. zu §96) für alle angeklagten Handlungen bejaht und der rechtlichen Einschätzung in der Anklage uneingeschränkt zustimmt. Die Eröffnung des Hauptverfahrens mittels Stempelaufdrucks auf die Anklage ist unzulässig, wenn das Gericht den hinreichenden Tatverdacht nicht für alle in der Anklage bezeichneten Handlungen für ge-

ben hält oder diese Handlungen rechtlich anders beurteilt. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn das Gericht im Unterschied zum Staatsanwalt einen anderen Straftatbestand (z. B. nicht Rowdytum, sondern Körperverletzung) als erfüllt oder einen anderen Absatz, eine andere Ziffer oder eine andere Alternative des gleichen Strafgesetzes als erfüllt ansieht (vgl. hierzu Anm. 1.3. zu § 242). In diesen Fällen ist, soweit das Hauptverfahren eröffnet wird, ein selbständiger Eröffnungsbeschluß mit anderer inhaltlicher Beurteilung, soweit die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, ein Ablehnungsbeschluß erforderlich (vgl. Müller/Stranovsky/Willamowski, NJ, 1975/6, S. 158). Die Bezugnahme auf die Anklage darf nicht zu einer kritiklosen Übernahme des Anklagetenors durch das Gericht führen (vgl. OG-Inf. 1/1983 S. 8).

2. Die Fortdauer der prozessualen Sicherungsmaßnahmen ist zu beschließen, wenn die Gründe, die für deren Anwendung maßgeblich waren, weiterbestehen. Zur Fortdauer der U-Haft, zur Haftprüfungspflicht des Gerichts, zu den Gründen für den Erlaß eines Änderungsbeschlusses zum Haftbefehl und zur Aufhebung des Haftbefehls vgl. PrBOG vom 20.10. 1977; Anm. 1.4. zu § 131.

§195

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren (§ 188 Absatz 1) steht dem Beschuldigten oder dem Angeklagten kein Rechtsmittel zu.

(2) Dem Staatsanwalt steht die Beschwerde gegen folgende Entscheidungen zu:

1. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt wegen sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit;
2. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
3. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens.

1. Rechtsmittel des Beschuldigten oder des Angeklagten gegen die gern. § 188 Abs. 1 im Eröffnungsverfahren erlassenen Beschlüsse des Gerichts sind nicht zulässig. Der Angeklagte kann diese ihn betreffenden Entscheidungen nur im Zusammenhang mit einem Rechtsmittel gegen die abschließende Entscheidung rügen. Dagegen hat der Beschuldigte oder der Angeklagte ein Beschwerderecht, wenn das Gericht im Zusammenhang mit der Eröffnung des

Hauptverfahrens gern. § 188 Abs. 2 die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter oder die Sicherheitsleistung anordnet (vgl. § 127, § 137 Abs. 2).

2. Die Beschwerde des Staatsanwalts ist ausschließlich gegen Beschlüsse des Gerichts gern. § 190 Abs. 1 Ziff. 1, §§191, 192, nicht dagegen bei Beschlüssen gern. § 189, § 190 Abs. 1 Ziff. 2 zulässig.